



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

29. Jahrgang	Ausgegeben am 17. Juli 2024	Nummer 7
---------------------	-----------------------------	-----------------

Datum	Titel	Seite
01.07.2024	Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 01.07.2024	3
01.07.2024	Satzung der Stadt Remscheid über die Wahrnehmung der Aufgaben und Bestellung einer Ombudsperson nach den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW vom 01.07.2024	6
14.06.2024	Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	10
03.06.2024	Ablaufende Ruhefrist von Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	11
03.06.2024	Ablaufende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	11
03.06.2024	Standsicherheit von Grabmalen	12
03.06.2024	Ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	13
02.07.2024	Fischereiprüfung 2024	13
10.07.2024	Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Geltungsbereich „Innenstadt - Hindenburgstraße“ vom 10.07.2024	13
17.07.2024	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	16
17.07.2024	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	16
17.07.2024	Aufgebot eines Sparkassenbuchs	17
	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat August 2024	18

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe August 2024 ist Mittwoch, 14.08.2024

Redaktionsschluss der Ausgabe August 2024 ist Montag, 05.08.2024

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 01.07.2024

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Remscheid.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Remscheid gemeldet oder bei einer von diesem Amt bestimmten Stellen abgegeben wird.
- (3) Steuerpflichtig ist auch die Person, die einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt der steuerpflichtigen Person.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 156,00 Euro,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 204,00 Euro je Hund,
 - c) drei und mehr Hunde gehalten werden 240,00 Euro je Hund.Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt die Steuer jährlich 1.020,00 Euro.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 - b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin als bissig erwiesen haben,
 - c) Hunde, die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
 - d) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten stets Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastif, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dog Argentino, Rottweiler und Tosa Inu, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Wird ein gefährlicher Hund gehalten und dem Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung eine gültige ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 in der jeweils geltenden Fassung (LHundG NRW) vorgelegt, ist die Höhe des Steuersatzes für die Zeit der Genehmigung nach § 2 Absatz 1, Buchstaben a-c dieser Satzung zu bestimmen.

- (4) Sofern Zweifel über die Rasse/Mischung der in der Anlage genannten Hunde oder die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß § 2 Abs. 3 bestehen, kann der Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung den Nachweis einer amtstierärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (5) Zur sachgerechten Bewertung des Steuermaßstabes kann der Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung Auskünfte über Rasse/Mischung des Hundes und Namen/Anschrift des Halters/der Halterin vom BVLA - Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt einholen.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird,
 - b) Blindenführhunde,
 - c) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - d) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Remscheid aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach Aufnahme in den Haushalt.
 - e) Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines gültigen Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19,21,23 der Assistenzhundeverordnung zu führen.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Remscheid aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass diese Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c wird für gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 3) nicht gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Für die Empfänger und Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII und Personen, die diesen wirtschaftlich gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf 33,00 Euro jährlich ermäßigt.
Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.
- (2) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Entscheidend ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadt Remscheid.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Remscheid - Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung - schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Hunde drei Monate alt geworden sind. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet wurde.
- (3) Bei Zuzug eines Halters/einer Halterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. März und 15. September mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Person, die einen oder mehrere Hunde hält, ist verpflichtet, dieses innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung oder - wenn der Hund ihr durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Remscheid - Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung – zu melden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Beginn der Steuerpflicht, und in den Fällen § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Zuzug erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters/der bisherigen Halterin sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gem. § 2 Abs. 3 vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist dem Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Remscheid, hat der Halter/die Halterin dies innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung bei der Stadt Remscheid - Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung - schriftlich in Form der Abmeldung anzuzeigen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Remscheid zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Die Stadt Remscheid - Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Die gültige Steuermarke ist auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Remscheid vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Personen mit Grundeigentum, Haushaltsvorstände und deren Stellvertretungen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Remscheid auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und die den Hund haltende Person wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Halter/die Halterin verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Personen mit Grundeigentum, Haushaltsvorstände sowie derer Stellvertretungen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- u. Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 die Daten zu dem Vorbesitzer/der Vorbesitzerin und zum Hund wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und die Daten zu dem neuen Besitzer/der neuen Besitzerin nicht oder falsch angibt,
5. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
6. als Person mit Grundeigentum, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertretung sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
7. als Person mit Grundeigentum, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertretung entgegen § 8 Abs. 5 die vom Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 1. Juli 2024
gez. Wiertz
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Remscheid über die Wahrnehmung der Aufgaben und Bestellung einer Ombudsperson nach den Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nach § 16 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) sollen die Kreise und kreisfreien Städte ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen.

Mit der Einrichtung der Funktion einer Ombudsperson ist das Ziel verbunden, dass die Teilhabe älterer Menschen und Menschen mit Behinderung, die Angebote und Leistungen nach dem WTG NRW in Anspruch nehmen, gestärkt wird. Ärgernisse, Unstimmigkeiten und Streit über weniger relevante Betreuungs- und Versorgungsthemen sollen bereits auf dieser Ebene ohne Einschaltung der WTG-Behörde im Interesse aller Beteiligten geklärt werden.

Mit dieser Satzung werden die notwendigen Regelungen zur Ausgestaltung und Bestellung der der Funktion der Ombudsperson festgelegt.

§ 1 Aufgaben der Ombudsperson

Die Ombudsperson vermittelt bei Streitigkeiten zwischen ortsansässigen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem Wohn- und Teilhabegesetz. Die Ombudsperson wird auf Anfrage der Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Angehörigen tätig. (§ 16 Abs. 2 WTG NRW) Sie kann per Schriftpost oder E-Mail sowie telefonisch um die Klärung kritischer Sachverhalte gebeten werden.

Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 3 Abs. 3 WTG NRW ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Leistungsanbieter nach § 3 Abs. 2 WTG NRW ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG NRW anbietet. Zu den Leistungsangeboten nach dem WTG NRW gehören:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (z. B. Pflegeeinrichtungen für Erwachsene, besondere Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung),
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
- Angebote des Servicewohnens,
- ambulante Dienste,
- Gasteinrichtungen (Tagespflegen, Kurzzeitpflegen, Hospize etc.) und
- Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Ist der Beschwerdegegenstand

- ein Mangel bei der pflegerischen Versorgung, der ein gesundheitliches Risiko für die betroffene Person bedeuten kann, oder
- die personelle Besetzung in einer Einrichtung,

vermittelt die Ombudsperson die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer an die WTG-Behörde weiter.

Nicht zum Aufgabengereich der Ombudsperson gehören Beschwerden und Anfragen, die sich auf die Rechtsbeziehung zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer einerseits und dem Träger der Sozialhilfe (SGB XII) oder der Pflegeversicherung (SGB XI) andererseits beziehen.

§ 2 Anforderungen an die Ombudsperson

Die Funktion der Ombudsperson ist nach den gesetzlich bestimmten Aufgaben im WTG NRW ein besonders vertrauensvolles Ehrenamt. Die Übernahme dieses Amtes ist demnach an besondere Anforderungen zu knüpfen. Hierzu gehören Volljährigkeit, lokale Verwurzelung als Remscheiderin oder Remscheider sowie die persönliche und fachliche Eignung.

Persönlich geeignet ist eine Person,

- die ein ausreichendes Maß an Lebenserfahrung und Reife, Kommunikationsfähigkeit, Urteilsvermögen und Konfliktkompetenz besitzt und
- die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist oder gegen die nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 42 des Wohn- und Teilhabegesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.
Als Nachweis ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis auf Antrag zur Vorlage einer Behörde) erforderlich.

Fachlich geeignet ist, wer – bestenfalls aufgrund eigener Berufserfahrung – Basiswissen über Anforderungen an Pflege-Betreuungs- und Wohnumfeld-Notwendigkeiten vulnerabler Menschengruppen hat. Auch grundlegendes Basiswissen über das Wohn- und Teilhabegesetz sollten vorhanden sein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Ombudsperson

Die Ombudsperson ist frei von Weisung. Sie berät eigenständig oder verweist an zuständige Stellen. Gegenüber Dritten ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie hat ein personenbezogen geschütztes Auskunftsrecht gegenüber den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und kann Einsicht nehmen in die regelmäßigen Prüfberichte der Remscheider WTG-Behörde, mit der sie vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Die Ombudsperson hat das Recht, die gemeinschaftlichen Räume der Wohn- und Betreuungseinrichtungen nach dem WTG NRW zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten (§ 16 Abs. 2 Satz 4 WTG NRW). Sie hat außerdem das Recht, nach vorheriger schriftlicher oder – im Beisein der Leistungserbringenden vorgetragener – mündlicher Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter Einblick in die persönlichen und vertraglichen Daten zu nehmen.

Die Ombudsperson ist zur Neutralität verpflichtet. In Angelegenheiten, welche die Ombudsperson selbst, einen ihrer Angehörigen oder eine von ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person betrifft, oder wenn eine sonstige Befangenheit vorliegt, darf die Ombudsperson nicht aktiv werden (§ 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW). In diesen Fällen informiert die Ombudsperson die WTG-Behörde, die dann tätig wird.

Zur Sicherung der Qualität in der Ombudsstelle tauscht sich die Ombudsperson regelmäßig mit der WTG-Behörde aus. Außerdem ist sie im Rahmen eines schriftlichen Berichtswesens einmal jährlich dazu verpflichtet, mindestens diese Daten vorzuhalten und der WTG-Behörde auf Anfrage zuzuleiten:

- Zahl der Anfragen
- Gegenstand der Anfragen
- Zahl der einvernehmlich abgeschlossenen Fälle
- Zahl der an die WTG-Behörde weitergeleiteten Anfragen/Beschwerden

§ 4 Akquise, Bestellung, Rücktritt und Abberufung der Ombudsperson

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens ruft die Stadt Remscheid für die Dauer von vier Wochen öffentlich dazu auf, eine Ombudsperson vorzuschlagen oder sich als Interessierte oder Interessierter selbst zu bewerben sowie die persönliche und fachliche Eignung darzulegen. Vorschläge können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, alle lokalen Gremien und Organisationen sowie alle Remscheiderinnen und Remscheider abgeben (§ 16 Abs. 2 WTG NRW).

Sämtliche Vorschläge und Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Remscheider WTG-Behörde zu richten. Diese stellt die Vollständigkeit der eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen sowie die Erfüllung

der Voraussetzungen nach § 2 dieser Satzung fest und leitet die geeigneten Vorschläge und Bewerbungen nach Fristablauf einer temporären Auswahlkommission zu.

Für die temporäre Auswahlkommission wird aus den Gremien

- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege,
- Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung,
- Inklusionsrat und
- Seniorenrat

jeweils ein Mitglied entsendet.

Die temporäre Auswahlkommission entscheidet sich einvernehmlich unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Ombudsperson (siehe § 2) für einen Vorschlag und schlägt der WTG-Behörde diese Person zur Bestellung vor.

Die WTG-Behörde bestellt die vorgeschlagene Person unter Verwendung der unter Anlage 1 aufgeführten Vereinbarung für die Dauer von drei Jahren.

Willigt die bestellte Ombudsperson ein, kann die WTG-Behörde dieselbe Person nach Ablauf der drei Jahre ohne erneute Mitwirkung der oben benannten politischen Gremien wieder bestellen.

Tritt die bestellte Ombudsperson nach ihrer Bestellung – auch ohne die Nennung von Gründen – zurück oder lehnt die erneute Bestellung ab, löst dies erneut das beschriebene Interessenbekundungsverfahren mit entsprechender Gremienbeteiligung aus.

Die WTG-Behörde kann die Ombudsperson jederzeit von ihrem Amt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ombudsperson ihre Pflichten grob verletzt hat oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die WTG-Behörde hat hierüber die Vorsitzenden der in diesem Paragraphen gelisteten politischen Gremien unverzüglich zu informieren und das beschriebene Interessenbekundungsverfahren einzuleiten.

§ 5 Entschädigung/Ausstattung und organisatorische Anbindung

Das Ombudsamt ist ein Ehrenamt. Zur Anerkennung ihrer Leistung erhält die Ombudsperson eine Ehrenamtszuschale in Höhe von 840 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz). Zusätzlich erhält sie eine Sachkostenzuschale von 120 Euro jährlich. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die Ombudsperson für die Zeit der Tätigkeit mit einem Mobiltelefon als Leihgabe ausgestattet. Fahrtkosten werden durch den Fachdienst 2.53 Gesundheitswesen gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

Die Ombudsperson wird organisatorisch an die WTG-Behörde in der Verwaltungsabteilung des Fachdienstes Gesundheitswesen angebinden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 1. Juli 2024

gez. Wiertz
Stadtdirektor

Anlage 1

Vereinbarung über die Bestellung einer Ombudsperson gemäß § 16 Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) i.V.m. der Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ombudsperson in der Stadt Remscheid vom 01.07.2024

Die WTG-Behörde der Stadt Remscheid, Hastener Straße 15 in 42855 Remscheid, nachfolgend „WTG-Behörde“ genannt, schließt beginnend am _____

mit

_____ (nachfolgend „Ombudsperson“ genannt),

wohnhaft

folgende Vereinbarung:

Bestellung

Die diese Vereinbarung unterzeichnende Person wird gemäß § 16 WTG NRW für die Dauer von drei Jahren zur Ombudsperson bestellt. Die Ombudsperson vermittelt und schlichtet auf Anfrage bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen Leistungsanbietenden und Nutzenden der Angebote nach dem WTG. Auch für die Angehörigen der Nutzenden gilt dieses Vermittlungs- und Schlichtungsangebot. Grundlage sind hierbei die in der Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ombudsperson in der Stadt Remscheid vom 01.07.2024 formulierten Aufgaben (§ 1) sowie Rechte und Pflichten (§ 3).

Zusammenarbeit mit der WTG-Behörde

Die Ombudsperson arbeitet vertrauensvoll mit der WTG-Behörde zusammen. Die WTG-Behörde sichert der Ombudsperson jede Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu.

Berichterstattung

Über ihre Tätigkeit berichtet die Ombudsperson der WTG-Behörde mindestens jeweils nach Ablauf _____:

Aufwändungsersatz

Das Ombudsamt ist ein Ehrenamt. Zur Anerkennung ihrer Leistung erhält die Ombudsperson eine Ehrenamtszuschale in Höhe von 840 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz). Zusätzlich erhält sie eine Sachkostenzuschale von 120 Euro jährlich. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die Ombudsperson für die Zeit der Tätigkeit mit den erforderlichen mobilen Endgeräten ausgestattet. Fahrtkosten werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

Datenschutz

Die Ombudsperson ist verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Ombudsperson. Dafür ist eine datenschutzrechtliche Verpflichtung auf die Vertraulichkeit (das Datengeheimnis) zu unterzeichnen.

Vereinbarungsaufhebung

Die Ombudsperson kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

Ort, Datum

Unterschrift Ombudsperson

Ort, Datum

Unterschrift WTG-Behörde

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

In seiner Sitzung am 12. Juni 2024 stellte der Stadtwahlausschuss nach dem Bericht der Stadtwahlleiterin fest, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für die Stadt Remscheid:

Kennbuchstabe		
A	Wahlberechtigte	77.043
B	Wählerinnen und Wähler	43.581
C	Ungültige Stimmen	321
D	Gültige Stimmen	43.260

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

	Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmen
D 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	13.309
D 2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.424
D 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	7.696
D 4	Alternative für Deutschland (AfD)	6.599
D 5	Freie Demokratische Partei (FDP)	2.635
D 6	DIE LINKE (DIE LINKE)	878
D 7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	833
D 8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	782
D 9	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	202
D 10	Volt Deutschland (Volt)	829
D 11	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	292
D 12	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	236
D 13	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei (ÖDP)	116
D 14	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	60
D 15	MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	120
D 16	Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)	184
D 17	Partei der Humanisten (PdH)	100
D 18	Die Heimat (HEIMAT)	28
D 19	Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	52
D 20	Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung (Verjüngungsforschung)	14
D 21	Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT)	80
D 22	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	20
D 23	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	11
D 24	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	11
D 25	Aktion Bürger für Gerechtigkeit (ABG)	19
D 26	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	99
D 27	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	142

	Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmen
D 28	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	2.409
D 29	Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch (DAVA)	607
D 30	Klimaliste Deutschland (KLIMALISTE)	24
D 31	Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation (LETZTE GENERATION)	64
D 32	Partei der Vernunft (PDV)	33
D 33	Partei des Fortschritts (PdF)	288
D 34	V-Partei3 - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei3)	64

Remscheid, 14. Juni 2024
 gez. Reul-Nocke
 Stadtwahlleiterin

Ablaufende Ruhefrist von Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 14 in Verbindung mit § 11 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) endet die Ruhefrist der nachfolgend aufgeführten Reihengräber am

31. Dezember 2024.

Es ergeht an alle Nutzungsberechtigten die Aufforderung, evtl. aufgestellte Gedenkzeichen usw.

innerhalb von sechs Monaten,

vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, zu entfernen. Danach gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Remscheid über.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes die Wiederbelegung der Gräber erfolgen kann.

	Grablage Feld	Reihe	Nummer(n)
Waldfriedhof Reinshagen			
Beisetzungen im Jahr 1999 (Reihengräber)	54	-	133-154
	54	-	156-157
Städtischer Friedhof Bliedinghausen			
Beisetzungen im Jahr 1999 (Reihengräber)	09	06	018-023
	09	07	001-004
	20	01	012-013

Remscheid, den 3. Juni 2024
 Technische Betriebe Remscheid
 Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft
 Friedhofsverwaltung
 gez. Raue
 Betriebsleiter

Ablaufende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) endet bzw. endete bei den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht. Da die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln waren, ergeht an sie bzw. deren Angehörigen auf diesem Wege die Aufforderung, sich gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung **innerhalb eines Monats**, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Liegt bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Nachricht nicht vor, fallen die Grabstätten an die Stadt Remscheid zurück. Gemäß § 30 der Friedhofssatzung sind eventuell auf den Grabstätten befindliche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten Frist zu entfernen; andernfalls gehen diese in das Eigentum der Stadt Remscheid über und werden vernichtet.

Waldfriedhof Reinshagen

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Eilau	Bärbel	07	-	044	03.11.2024
Höftmann	Erna	75	-	010-011	03.07.2024
Pechner	Gerda	21	-	058	09.09.2024
Pottmann	Manfred	36	-	015-015a	20.10.2024
Strasmann	Gerd	74	-	107a	18.11.2024

Parkfriedhof Bliedinghausen

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Albrecht	Barbara	us	022	B	12.08.2024
Blanke	Klaus	D	-	034	11.07.2024
Feth	Wolfgang	D	-	086	18.07.2024
Kansy	Alfred	A	5	032-033	20.08.2024
Kehde	Kurt	N	2	007-008	02.09.2024
Kern	Anton	D	-	090	22.11.2024
Mühlenberg	Christel	D	2	006	12.10.2024
Püttmann	Ursula	A	1	016c-016d	29.06.2024
Schenk	Reinhard	N	9	007-008	22.12.2024
Wolkowiak-Frese	Manfred	B	-	017f-017g	01.12.2024

Waldfriedhof Lennep

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Engels	Anni	23	-	059-060	18.02.2024
Faber	Annemarie	21	-	025-026	08.06.2024
Fass	Natalie	22	-	104	02.11.2024
Rettkowski	Günter	19	-	016-017	02.04.2024

Remscheid, den 3. Juni 2024
 Technische Betriebe Remscheid
 Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft
 Friedhofsverwaltung
 gez. Raue
 Betriebsleiter

Standicherheit von Grabmalen

Gemäß § 29 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) sind Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte. Da die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht zu ermitteln waren, ergeht an sie bzw. deren Angehörige auf diesem Wege die Aufforderung, sich **innerhalb eines Monats**, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabmale durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Nutzungsberechtigter	Grablage		
	Feld	Reihe	Nummer
Waldfriedhof Reinshagen			
Faßbender, Lothar	09	/	017-018
Waldfriedhof Lennep			
Spreitzer, Günter	19	/	148-149

Remscheid, den 3. Juni 2024
 Technische Betriebe Remscheid
 Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft
 Friedhofsverwaltung
 gez. Raue
 Betriebsleiter

Ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 22 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 (Friedhofssatzung) ergeht an die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten bzw. deren Angehörige auf diesem Wege die Aufforderung, die Grabstätten **innerhalb von 6 Wochen** in einen der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu bringen oder bringen zu lassen.

Nach Ablauf dieser Frist kann gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung die Grabstätte ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie evtl. vorhandene Grabmale entfernt und vernichtet werden; sämtliche Rechte an der Grabstätte erlöschen.

Nutzungsberechtigter	Grablage	Grabstätte
Waldfriedhof Reinshagen		
Becker, Ellen	79	100-101
Perlebach, Jürgen	22	105
Parkfriedhof Bliedinghausen		
Gennies, Peter	R/1	026-027
Krüger, Karin	H/1	015-016
Pütz, Margarete	A/2	040-041

Remscheid, den 3. Juni 2024
 Technische Betriebe Remscheid
 Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forstwirtschaft
 Friedhofsverwaltung
 gez. Raue
 Betriebsleiter

Fischereiprüfung 2024

Die Stadt Remscheid – Untere Fischereibehörde – hält die Fischereiprüfung am **Montag, 09.12.2024** nach einem gesonderten Terminplan ab.

Ggf. findet ein zusätzlicher Termin am **Dienstag, 10.12.2024**, statt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können ab dem 10.08.2024 und spätestens bis zum **10.11.2024** beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung – Untere Fischereibehörde – Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung des/der Erziehungsberechtigten notwendig.

Dem Antrag ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizufügen (50,00 Euro).

Antragsteller, die ihren Wohnsitz nicht in Remscheid haben, müssen dem Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Fischereibehörde ihres Wohnortes beifügen.

Remscheid, den 2. Juli 2024
 In Vertretung
 gez. Reul-Nocke
 Beigeordnete

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Geltungsbereich „Innenstadt - Hindenburgstraße“ vom 10.07.2024

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid am 27.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Stadt Remscheid möchte im Geltungsbereich dieser Satzung Planungen, um

die für den Schulstandort des Gertrud-Bäumer-Gymnasiums unter Berücksichtigung der im Rahmen der Statistik-Prognose 2043 zu erwartenden Schülerzahlen notwendige Erweiterung

an dieser Stelle sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der dem Satzungszweck zugrunde liegende Geltungsbereich umfasst die Grundstücke, welche sich anschließend an das Grundstück des Gertrud-Bäumer-Gymnasiums im nördlichen Bereich des westlichen Verlaufes der Hindenburgstraße bis Hausnummer 52-58, sowie im Bereich der beginnenden Theodor-Körner-Straße befinden.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst konkret die folgenden Grundstücke:

Gemarkung	Flurstück	Flurstücksnummer
Bereich Hindenburgstraße		
3263	078	183
3263	078	126
3263	078	125
3263	078	131
3263	078	130
3263	078	181
3263	078	185
Bereich Theodor-Körner-Straße		
3263	078	201
3263	078	155
3263	078	154

In den Geltungsbereich sind künftige Nachfolger der genannten Flurstücke einbezogen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem beigegeführten Übersichtsplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Remscheid steht in dem unter § 2 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.

Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Remscheid den Abschluss und den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

Die Vorschriften des § 28 BauGB bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan
Vorkaufsrechtsatzung „Innenstadt - Hindenburgstraße“



Verfügung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW, S. 741)

Hiermit bestätige ich nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO, dass der Wortlaut der o.a. Satzung mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Stadt Remscheid vom 27.06.2024 übereinstimmt und - soweit erforderlich - nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird angeordnet.

Remscheid, den 10. Juli 2024
In Vertretung
gez. Sven Wiertz
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich „Innenstadt - Hindenburgstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Remscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss der Stadt Remscheid vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorkaufsrechtsatzung „Innenstadt – Hindenburgstraße“ wird im Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Bauleitplanung, Ludwigstraße 14 in 42853 Remscheid (2. Obergeschoss, Zimmer 201) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Remscheid, den 10. Juli 2024
 In Vertretung
 gez. Sven Wiertz
 Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.
 Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Klaus Ralf Reich, Hoffmeisterstraße 25 in 42857 Remscheid	07.06.2024, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103328606
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 146	Herrn Tomasz Cholodowski, Hügelstraße 19, 42859 Remscheid	28.06.2024, 3.32.0 – 138/24 – Ne
Fachdienst Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 117	Alexander Kunz unbekannt 999999 [KEIN ORT]	18.06.2024, 2.50.2.2-757913
Fachdienst Zuwanderung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 32, Raum U14g	Frau Semra Tuncer, Hoffmeisterstraße 19, 42857 Remscheid	21.06.2024, AZ: 3.33.3-8184-732928

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 17. Juli 2024
 Im Auftrag
 gez. Richter, gez. Neven
 gez. Bieberstein, gez. J. Jäger

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Chaban, Khrystyna, Nordstr. 178, 42853 Remscheid	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 03.06.2024; Geschäftszeichen: 39104//0016746

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Konet, Vitali Nordstr. 178, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 03.06.2024; Geschäftszeichen: 39104//0016746
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Todorov, Roman Talsperrenweg 3, 42897 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 03.06.2024; Geschäftszeichen: 39104//0017319
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Anna Münch, Metzer Str. 33, 47137 Duisburg	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 14.05.2024; Geschäftszeichen: 39104//0013417
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Decker, Mailon Stefan Baisieper Str. 72, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 28.05.2024; Geschäftszeichen: 39104//0013188
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Frau Decker, Beverley Elaine Bianca Baisieper Str. 72, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 28.05.2024; Geschäftszeichen: 39104//0013188
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Wesel, Adolf Honsberger Str. 10, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 28.05.2024; Geschäftszeichen: 39104//0014990
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Petrovic, Pierre c/o Caritasverband Grunerstr. 7, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 15.05.2024; Geschäftszeichen: 39104//0008159
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 503	Herr Salad, Rashid Rosenhügelerstr. 22, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 04.06.2024; Geschäftszeichen: 39104//0017215

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 17. Juli 2024
gez. Heidkamp
Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

Aufgebot eines Sparkassenbuchs

Es wurde folgendes Aufgebot eines Sparkassenbuchs beantragt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
3000425144	Geschäftsstelle Hasten

Der/die Inhaber(in) des oben aufgeführten Sparkassenbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem am Donnerstag, den 17. Oktober 2024, 10.00 Uhr von der unterzeichnenden Sparkasse (Hauptstelle) Alleestraße 76 – 88, 42853 Remscheid anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Remscheid, 17. Juli 2024
Stadtsparkasse Remscheid
Der Vorstand

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat August 2024 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
20.08.2024	Naturschutzbeirat 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
21.08.2024	Kommission Beschwerden und Anregungen 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
21.08.2024	Inklusionsrat 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal
22.08.2024	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Mobilität 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
27.08.2024	Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
28.08.2024	Jugendhilfeausschuss 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
29.08.2024	Rat 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

(Stand: 09.07.2024)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter <https://session-net.krz.de/remscheid/bi/info.asp>. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängt.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.

Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de über die aktuellen Sitzungstermine und -orte.

Pressemitteilungen

Start der verbilligten Eintrittspreise im Badeparadies H2O seit 15.07.202

Ab dem 15.07.2024 gelten verbilligte Eintrittspreise im Badeparadies H2o!

Da das Freibad Eschbachtal grundlegend saniert wird und der Remscheider Bevölkerung für längere Zeit zur Naherholung nicht zur Verfügung steht, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause kurzfristig beschlossen, einen Vertrag mit der H2O GmbH zu schließen, der die Anpassung der Eintrittspreise für Kinder, Jugendliche und Familien an das Niveau der Eintrittspreise des Freibads Eschbachtal vorsieht. Von diesem Beschluss ist die beliebte Saunalandschaft ausgenommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Preisgestaltung des Freibades Eschbachtal im Vergleich zu den Eintrittspreisen im H2O konnte dieser Beschluss nicht sofort mit Beginn der Sommerferien umgesetzt werden.

Es war leider eine Vorlaufzeit zur Umstellung des Kassensystems erforderlich. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt nun ab Montag, 15. Juli 2024 bis zum Ende der Sommerferien.

Der Kauf vergünstigter Tickets ist nur vor Ort möglich; die Buchung von vergünstigten Online-Tickets ist leider nicht möglich. Eine nachträgliche Rückerstattung ist ebenfalls nicht möglich.

Es wird darum gebeten, Schülerausweise mit sich zu führen, da stichprobenartig dazu befragt wird.

Die Stadt Remscheid und die H2O GmbH freuen sich über diese sinnvolle Unterstützung von Remscheider Kindern, Jugendlichen und Familien in den Ferien.

www.h2o-badeparadies.de

NARWALI – Der Schwimmcontainer kommt zum Hackenberg

Der „narwali“ Schwimmcontainer steht in den Sommerferien auf der Sportanlage Hackenberg

Das Modellvorhaben mobile Schwimmcontainer „narwali“ wurde von der Landesregierung im Rahmen der Schwimmoffensive entwickelt. Zentrales Ziel der Landesregierung ist es, die Schwimmfähigkeit von Kindern zu erhöhen, Aufmerksamkeit auf die lebenswichtige Kulturtechnik Schwimmen zu lenken und mehr Wasserflächen vor Ort in mobiler Form für die Wassergewöhnung zur Verfügung zu stellen, denn zu viele Kinder können im Grundschulalter noch nicht schwimmen.

Der „narwali“ Schwimmcontainer wird für die kommenden zwei Jahre durch den Regierungsbezirk Düsseldorf touren und steht in den Sommerferien in Remscheid auf der Sportanlage Hackenberg.

Die Nutzung von „narwali“ ist in kleinen Gruppen mit bis zu 6 Kindern unter qualifizierter Aufsicht möglich und für alle teilnehmenden Kinder, Vereine und Kitas oder auch Eltern für die Wassergewöhnung mit Kindern bis 10 Jahren kostenfrei.

Termine für die Nutzung und Informationen zu den Belegungszeiten in der Zeit vom 16. Juli bis 16. August 2024 werden ab sofort unter folgendem Kontakt vergeben:

Marc Ottenströer, Rufnummer 0151 25969557 (erreichbar Mo – Fr von 8 – 15 Uhr)

Bürgerbüro Lüttringhausen während der Sommerferien geschlossen

**Während der Sommerferien vom 8. Juli bis 27. August
bleibt das Bürgerbüro Lüttringhausen geschlossen.**

Bitte nutzen Sie für Ihre Anliegen während der Sommerferien das Dienstleistungszentrum in der Elberfelder Straße 32 - 36. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

- Montag, Mittwoch, Freitag: 07:30 - 13:00 Uhr
- Dienstag, Donnerstag: 07:30 - 17:30 Uhr

Freitags können nahezu alle Anliegen ohne Terminvereinbarung bearbeitet werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im KFZ-Bereich viele Anliegen auch online erledigt werden können.

Weitere Informationen zu den internetbasierten Vorgängen erhalten Sie auf unserer Internetseite ([Startseite - Serviceportal Stadt Remscheid](#)) oder telefonisch im Servicecenter unter: 02191 - 1600.

Energetische Sanierung steigert Komfort und Effizienz

**Die Zeit vor der Heizperiode nutzen: Energetische Sanierung
für verbesserten Wohnkomfort und nachhaltige Kostenersparnis**

Die energetische Sanierung von Gebäuden reduziert Heizkosten, steigert den Wohnkomfort und fördert den Umweltschutz. Wesentlich sind dabei die richtigen ersten Schritte und sorgfältige Überlegungen im Planungsprozess.

Mit den ersten Kälteeinbrüchen jedes Jahres wird schnell deutlich, wie sehr die Energieeffizienz eines Gebäudes den Wohnkomfort beeinflussen kann. Selbst bei voll aufgedrehten Heizungen kann ein unzureichend gedämmtes Haus kalt und unbehaglich wirken, da Wände, Decken und Fenster die Wärme nicht effektiv speichern. Es lohnt sich daher, bereits jetzt die Zeit vor dem Winter effektiv zu nutzen, um die notwendigen Maßnahmen zu planen. Die energetische Gebäudesanierung spielt hierbei eine entscheidende Rolle, da sie hilft, Energieverluste zu minimieren, Heizkosten zu reduzieren und den Wohnkomfort zu erhöhen.

Durch eine fachgerechte Gebäudesanierung lässt sich die Energieeffizienz eines Hauses deutlich verbessern. „In schlecht gedämmten Gebäuden sind die Wärmeverluste oftmals enorm. Mit guten Bauteilen und deren Wärmedämmung lassen sich nicht nur Energie- und Heizkosten sparen, auch das Wohnklima und der Wert der Immobilie steigen“, erklärt Wieland Hoppe vom Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid. Die Sanierung umfasst typischerweise Maßnahmen wie die Dämmung von Dach, Fassade und Kellerdecke, den Austausch alter Fenster und die Modernisierung der Heizungsanlage.

Der erste Schritt einer jeden Sanierung sollte immer die umfassende Energieberatung sein. Hierbei wird das Gebäude gründlich analysiert und ein individuelles Sanierungskonzept erstellt. Dieses Konzept berücksichtigt sowohl die baulichen Gegebenheiten als auch die finanziellen Möglichkeiten des Eigentümers. Bei Dämmmaterialien und -methoden gibt es eine breite Palette an Optionen, die speziell auf das Gebäude abgestimmt sein sollten. „Die gesetzlichen Vorgaben lassen aktuell unterschiedlichste Material- und Konstruktionsmöglichkeiten zu“, fügt Herr Hoppe hinzu. Zentral ist, dass die Maßnahmen den gesetzlichen Energieeinsparverordnungen entsprechen und fachgerecht ausgeführt werden.

Kleinere Dämmarbeiten können unter Umständen in Eigenleistung durchgeführt werden, jedoch sollten umfangreichere Maßnahmen wie die Dachdämmung oder der Fensteraustausch von qualifizierten Fachbetrieben übernommen werden. Eine gut geplante und fachgerecht durchgeführte Gebäudesanierung trägt wesentlich zur Wertsteigerung einer Immobilie bei und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Staatliche Förderprogramme tragen zur finanziellen Entlastung bei.

Für weitere Informationen zu energieeffizientem und klimaneutralem Bauen sowie zur Dämmung von Gebäuden besuchen Sie bitte www.alt-bau-neu.de/remscheid.

Die Stadt Remscheid ist Mitglied im landesweiten Netz ALTBAUNEUE, das zu Themen rund um die energetische Gebäudesanierung informiert. Es wird vom NRW-Wirtschaftsministerium unterstützt und durch die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate koordiniert.